Die E-Rechnung ab 2025 – Was ist wichtig?

Ab 1. Januar 2025 soll die **schrittweise Umstellung auf elektronische Rechnungsformate** erfolgen. Grundlage ist das Wachstumschancengesetz der Bundesregierung.

Durch digitalisierte Rechnungen entstehen geringere Kosten für Papier, Druck und Porto. Die Weiterverarbeitung der Rechnungen soll ohne Medienbruch erfolgen, d. h. aufwändiges Einscannen der Belege oder die manuelle Buchung entfallen. Dies soll zu einer Zeitersparnis und einer Digitalisierung der Rechnungserstellung und -bearbeitung führen.

Die elektronische Rechnungspflicht soll außerdem bewirken, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen. Perspektivisch bieten E-Rechnungen die Möglichkeit, die Rechnungsdaten über ein elektronisches Meldesystem direkt an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Die E-Rechnungspflicht gilt für den B2B-Bereich, also von Unternehmen zu Unternehmen.

Zeitlicher Ablauf

Ab **01.01.2025**	Unternehmen müssen **elektronische Rechnungsformate empfangen** können (CEN-Norm EN 16931)
Bis 31.12.2026	Papier und PDF-Rechnungen sind weiterhin zulässig. Bei PDF-Rechnungen muss der Empfänger zustimmen.
Ab **01.01. 2027**	**Verpflichtende Ausstellung** elektronischer Rechnungen an unternehmerische Leistungsempfänger für alle Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz von <u>mehr</u> als 800.000 Euro.** Das heißt, wenn der Rechnungsempfänger zugestimmt hat und sein Vorjahresumsatz max. 800.000 Euro beträgt, sind bis 31.12.2027noch Papier- und PDF-Rechnungen zulässig.
Ab **01.01.2028**	E-Rechnungspflicht für **<u>alle</u> Unternehmen im B2B-Bereich** (Auch Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro sind zur Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet.)

Ausgenommen von der Pflicht sind Kleinbetragsrechnungen bis max. 250,00 Euro brutto (sog. Kassenzettelregelung), hierunter fallen auch Fahrausweise und sonstige Quittungen.

Die Bundesregierung stellt <u>keine</u> Software zur Lesbarkeit oder Umwandlung elektronischer Rechnungsformate zur Verfügung, weil es auf dem Markt bereits Angebote und kostenlose Tools verschiedener Softwareanbieter gibt. Förderprogramme für die Umstellung auf E-Rechnungen zielen in den meisten Fällen auf die Digitalisierungsberatung ab, nicht jedoch auf die Übernahme der Kosten für die technische Umstellung (Software, Hardware). Allerdings besteht die Möglichkeit, für alle nach

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung übernommen. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.

dem 01.01.2021 angeschafften digitalen Wirtschaftsgüter (Notebook, PC, Tablet, Software) diese im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abzuschreiben, statt wie vorher in drei Jahren.

Elektronische Rechnungsformate im Überblick

	ZUGFeRD	XRechnung	PDF
Maschinelle Lesbarkeit	ja	Ja	eingeschränkt
Automatisierte Weiterverarbeitung möglich	ja	ja	nein
Sichtbeleg zur visuellen Darstellung	ja	nein	ja
	Gültige E-Rechnungsformate		Kein gültiges E-Rechnungsformat

Empfehlenswert ist zunächst die Einrichtung einer separaten E-Mail-Adresse, die ausschließlich für den Rechnungseingang verwendet wird.

Im Weiteren ist sind die technischen Voraussetzungen abzuklären und in diesen Prozess auch das Steuerbüro, das die Buchhaltung übernimmt, mit einzubeziehen.

Eine ausführliche Praxishilfe bietet der ZDH in folgender Kurzbroschüre:

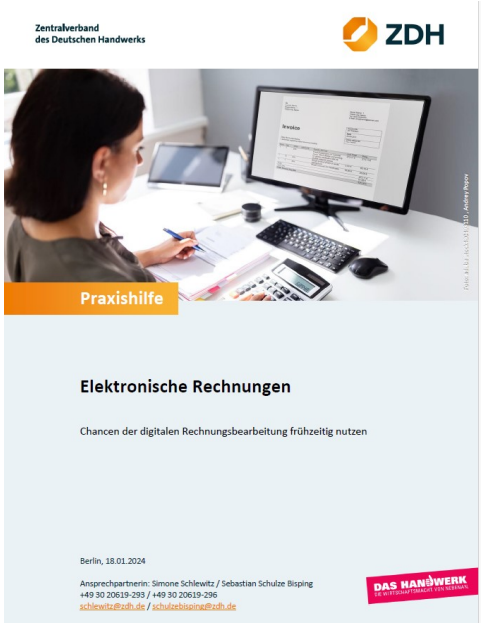

Diese Ausarbeitung wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Es wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Ausarbeitung übernommen. Alle Angaben und Informationen stellen weder eine Rechtsberatung noch eine steuerliche Beratung dar. Zur verbindlichen Klärung entsprechender rechtlicher und/oder steuerlicher Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater und/oder Rechtsanwalt.